

I	= 115,4	Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)
I ₀	= 96,00	Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2021 = 100).
HEL	= 86,66	Heizölpreis (€/hl) des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-04 - Preise für ausgewählte Mineralölzeugnisse, Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Berichtsort Düsseldorf. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024
HEL ₀	= 62,14	Basierend auf den monatlichen Notierungen des Statistischen Bundesamtes von Juli bis Dezember 2018.
B	= 194,10	Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 114, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, (ohne Waldhackschnitzel). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)
B ₀	= 146,70	Basierend auf den Notierungen des Holzindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2021 = 100).
E	= 166,20	Index Strom, Gas, Fernwärme des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 614 Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100)
E ₀	= 84,50	Basierend auf den monatlichen Notierungen des Index Strom, Gas, Fernwärme von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2021 = 100).
W	= 173,80	Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2020 = 100)
W ₀	= 98,60	Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2020 = 100).
Z	= 0,000254	Faktor für den je abgesetzter Menge Fernwärme (in kWh) benötigter CO ₂ -Zertifikate und daraus resultierender Kosten, unter Berücksichtigung des Basiswertes CO ₂₀ . Unter Berücksichtigung der für die Wärmeerzeugung kostenlos zugeteilten CO ₂ -Zertifikate beträgt der Z-Faktor für das Kalenderjahr 2020 unverändert 0,000095, für das Kalenderjahr 2021 0,000423 für das Kalenderjahr 2022 0,000408 und für das Kalenderjahr 2023 0,000254. Für das Jahr 2024 ff. erfolgt eine Fortschreibung des Z-Faktors entsprechend dem Verhältnis der benötigten CO ₂ -Zertifikate im Verhältnis zur abgesetzten Wärmemenge.
CO ₂	= 6361,00	CO ₂ -Zertifikate-Preis (Cent/t) gemäß Veröffentlichung der European Energy Exchange (EEX) für CO ₂ -Zertifikate. EEX-Abrechnungspreise für das Marktgebiet Ecarbis in €/t. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus der Addition aller gehandelten Tageswerte für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der gehandelten Tageswerte für den Zeitraum Januar bis Juni eines Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024.
CO ₂₀	= 1948,00	Basierend auf den Notierungen der European Energy Exchange (EEX) von Juli bis Dezember 2018.

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de, CO₂-Notierungen unter www.fernwaerme-info.com/preisanpassung/ und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)** - Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1,00 €.
- Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV)** - Für jede Vergabe eines Sperrtermins (Sperrmitteilung) durch den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH vor Ort an der Verbrauchsstelle werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Zahlung des Kunden an den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Abwendung der Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.
- Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden** - Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto), bzw. 95,20€ (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- Wiederaufnahme der Versorgung** - Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00€ (netto) bzw. 95,20€ (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.
- Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch** - Für jeden Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten in Höhe von 55,00 € berechnet.
- Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z. B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

6. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- Soweit künftig weitere Steuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO₂-Mehrkosten die Fernwärme Duisburg GmbH mit Mehrkosten belastet wird. Die Fernwärme Duisburg GmbH ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren, sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.
- Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die Fernwärme Duisburg GmbH berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

FERNWÄRME DUISBURG GMBH